

Professor Dr. Peter Krebs

Arbeitsgliederung - Kartellrecht

Gliederungsvorschlag für die Prüfung des Zugangs zu Wirtschafts- und Berufsvereinigungen sowie Gütezeichengemeinschaften gemäß § 20 Abs. 6 GWB

A Allgemeine Anwendungsvoraussetzungen bei Vorgängen mit europäischem und internationalem Bezug

Da hier einseitiges Verhalten vorliegt, erlaubt Art. 3 Abs. 2 VO 1/2003 die Anwendung der strengeren nationalen Regelung.

B Adressaten der Verpflichtung aus § 20 Abs. 6 GWB: Wirtschafts- und Berufsvereinigungen, Gütezeichengemeinschaften

Wirtschafts- und Berufsvereinigungen sind im Regelfall wirtschafts- und berufspolitisch nach außen tätig. Strittig ist, ob dies für § 20 Abs. 6 GWB erforderlich ist. Erfasst sind nur Organisationen mit freiwilliger Mitgliedschaft.

C Anspruchsträger: Unternehmen (analog für Unternehmensvereinigungen, soweit diese generell Mitglieder sein können)

D Kein genereller Anspruch auf Aufnahme aber
(Keine Aussage des Gesetzes zur Vergabe von Gütezeichen selbst)

E Verbotenes Verhalten der Vereinigungen (rechtswidrige Ablehnung)

- I. Formeller Aufnahmeantrag
- II. Abgelehnte Aufnahme oder verweigerte Entscheidung über die Aufnahme
- III. Ungleichbehandlung
 1. Verletzung der eigenen Satzung oder
 2. Ungleiche Aufnahmepraxis oder
 3. Willkürlich differenzierende Satzung
- IV. Keine sachliche Rechtfertigung (Interessenkollision, Vorverhalten des die Aufnahme beantragenden Unternehmens)

V. Unbillige Benachteiligung im Wettbewerb

Bedeutung der Informationen oder sonstigen Hilfestellungen, auch informeller Art, dieser Organisation für die beteiligten Unternehmen (gewisse Nähe zur relativen Marktmacht).

F Rechtsfolgen bei Verbotsverletzungen

- I. Unterlassungsanspruch gemäß § 33 Abs. 1 S. 1 GWB und daraus abgeleitet Aufnahmeanspruch
- II. § 33 Abs. 3 GWB Schadensersatzanspruch (nur selten Schaden nachweisbar)
- III. Vorteilsabschöpfung gemäß § 34 GWB (§ 34a GWB kommt wegen der erforderlichen Vielzahl von Betroffenen kaum erfüllt werden)
- IV. § 32 GWB Untersagungsverfügung
- V. § 81 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 4 GWB Bußgeld
- VI. Konkurrierende/parallele Ansprüche
 - 1. § 826 BGB möglich
 - 2. Verletzung von § 20 Abs. 1 GWB i.V.m. § 20 Abs. 2 GWB mit entsprechenden Rechtsfolgen möglich